

Markt Markt Einersheim

**Verwaltungsgemeinschaft Iphofen**  
**Marktplatz 26**  
**97346 Iphofen**

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Eintragungsscheinen**  
**für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“**

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Straßenausbaubeiträge abschaffen“ (Eintragungsfrist vom 13.07. bis 26.07.2018) des Marktes Markt Einersheim wird während der Dienststunden am

Montag, 25.06.2018 bis Mittwoch 27.06.2018 von 08.00 bis 16.00 Uhr  
in der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen,

Marktplatz 26, 97346 Iphofen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. EG 02 bis 04

für Stimmberechtigte zur **Einsicht bereit gehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**
  - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**
  - b) einen Eintragungsschein hat**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom **23. Juni bis 27.06.2018** in der

Verwaltungsgemeinschaft Iphofen

Marktplatz 26, 97346 Iphofen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. EG 02 bis EG 04

**Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

**Außerhalb der Dienststunden (Samstag, 23.06.2018 und Sonntag, 24.06.2018) kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.**

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen. **Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen Eintragungsschein erhält auf **Antrag**, wer

5.1. in das Wählerverzeichnis eingetragen und stimmberechtigt ist und

- a) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, ab dem 02.06.2018 in eine andere Gemeinde innerhalb Bayerns verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen wird.
- b) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung, wegen Freiheitsentziehung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in einer anderen Gemeinde einzutragen,
- c) während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragungsraum aufzusuchen und unter Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen eine Hilfsperson nach Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz mit der Eintragung beauftragen will,

5.2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber stimmberechtigt ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 22. Juni 2018)versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum 26. Juli 2018, 18.00 Uhr**

in der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen,

Marktplatz 26, 97346 Iphofen, Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. EG 02 bis 04

Schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Antragsteller müssen den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum 26. Juli 2018, 18.00 Uhr, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

7. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 5.1 Buchstabe c), erhalten mit dem Eintragungsschein des Text des Volksbegehrens.

Iphofen, 04.06.2018

Demmler

Angeschlagen am:

Abgenommen am: